



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Staatsanwaltschaft in Preußen und ihre Reform.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

überall anerkannte Lehre vom Freihandel. So bot er den egoistischen Tendenzen der Mehrheit ein Gegengewicht, das kein Gelehrter wie etwa Dr. Soetbeer, kein ehemaliger Beamter wie A. v. Sybel aus Düsseldorf, mit gleicher Autorität in die Waagschale werfen konnte. Seine Nachfolger werden es ihm darin schwerlich gleichthun. Das Einzige, was seinen Verlust für den Handelstag einigermaßen ausgleichen könnte, wäre eine gesteigerte Einwirkung der in Berlin ja so glänzend vertretenen volkwirthschaftlichen Kritik auf die dort jetzt versammelte Leitung. Inzwischen aber wird es überhaupt an der Presse sein, dem Handelstage ihre kritische Aufmerksamkeit zu widmen, auch wenn dieselbe den kaufmännischen Wortführern des Plages nicht immer ganz behaglich sein sollte. Der Stand der größern Kaufleute und Fabrikanten gehört dormalen, von den Arbeiterbewegungen abgesehen, zu den verhätschelten Kindern des Staats und der Gesellschaft; Gewöhnung an etwas rauhere Luft kann ihm nur heilsam sein.

Die Staatsanwaltschaft in Preußen und ihre Reform.

Der Strafproceß kann auf drei verschiedene Arten eingeleitet werden. Entweder darf ihn der Richter nur dann einleiten, wenn ein Privatmann, d. h. der Beschädigte oder ein anderer Mann aus dem Volke, Anklage erhebt; oder es ist ein öffentlicher Ankläger zur Verfolgung der strafgesetzwidrigen Handlungen, zur Stellung und Fortführung der Anklage ernannt; oder der Staat überträgt, sobald ihm die Verübung eines Verbrechens angezeigt wird, einem Untersuchungsbeamten die Pflicht von Amts wegen den Thäter zu verfolgen. Die erste dieser drei Einleitungsformen begegnet bei jedem Volke als die ursprüngliche und erhält sich so lange, bis die gesteigerte Staatsgewalt eine Verfolgung der Verbrecher im öffentlichen Interesse verlangt. Hier kann die Verfolgung nicht mehr allein vom Auftreten eines Privatanklägers abhängig gemacht werden, weil letzteren Gleichgiltigkeit oder Furcht vor Kosten und vor Rache des Anzuschuldigenden und seiner Freunde von der Anklage leicht abhalten, weil ferner dort, wo kein Privatmann beeinträchtigt wurde, es zur Erhebung der Anklage gar nicht kommt, weil endlich der wirklich auftretende

Privatankläger durch Vergleichsunterhandlungen, Einschüchterungen und sonst leicht bewogen wird, die Anklage aufzugeben oder wahrheitswidrig zu schwächen.

Hinsichts letzteren Punktes bietet England ein wesentlich günstiges Bild. Einmal gilt dort auch des Privatmannes Anklage als Anklage im öffentlichen Interesse, sodann übernimmt dort der Staat selbst die Verfolgung der schweren Verbrecher, ferner verfolgen gemäß dem Geiste des öffentlichen Lebens die dortigen Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Vereine die strafgesetzwidrigen Handlungen, endlich unterstützt die Polizei thätig solche Verfolgungen. Allgemein indeß bewährt sich diesem Zustande Englands gegenüber die oben erwähnte Anklage durch einen öffentlichen Ankläger; denn er steht lediglich auf dem Boden des öffentlichen Interesses, das nicht selten auch verlangt, daß eine strafbare Handlung nicht verfolgt wird; er geht andrerseits, wenn er verfolgt, mit Energie vor und frei von den persönlichen Rücksichten des Privatanklägers; der Untersuchungsrichter ist hier unparteiisch gestellt. Die dritte der obigen Einleitungsformen endlich, bei der ein Untersuchungsbeamter von Amts wegen einschreitet (wie z. B. im gemeinen Proceßrechte, empfiehlt sich allgemein am wenigsten, weil hier zwei einander entgegenstehende Functionen, die des Anklägers und des Richters, in einer Person vereint sind; die Unparteilichkeit des Richters, die Gleichheit der Parteistellung werden hierdurch wesentlich gehindert.

So viel nach allgemeinen Gesichtspunkten. Das Institut nun, durch welches (in obiger zweiter Form) das Anklageprincip im öffentlichen Interesse durchgeführt wird, ist die Staatsanwaltschaft. Dieses Institut gestaltet sich verschieden: 1) Die Regierung ernennt Personen, welche von Staats wegen über strafbare Handlungen Anklagen anstellen und durchführen und zwar a) so, daß sie die Anklage vorbereiten und sie, falls sie sie begründen zu können glauben, vor Gericht anbringen (so in Schottland, Amerika), oder b) so, daß sie, und nur sie die ihnen hierin untergebenen Untersuchungsbeamten auffordern, eine Untersuchung über eine strafbare Handlung einzuleiten (z. B. theilweise in Preußen und in Hannover), oder c) so, daß sie nur die ihnen angezeigten Verbrechen dem Richter melden, und dessen Untersuchung lediglich überwachen, während der Richter auch ohne solche Meldung auf die Privatanklage hin oder von Amts wegen einschreiten kann (z. B. in Bayern), oder d) so, daß der öffentliche Ankläger nur zur Durchführung der von einer Anklagebehörde zugelassenen Anklage in der mündlichen Verhandlung thätig ist (z. B. in England). 2) Oder die Regierung ernennt Beamte zur Ueberwachung der Gerichte bei Ausübung des Rechts und insofern auch zur Verfolgung der Verbrechen. Diesen Beamten ist eine politische Macht im Interesse der Regierung eingeräumt; sie controliren die Richter auch in Civilprocessen und besorgen die Vollziehung ihrer Urtheile. Dieser Charakter, vornehmlich der französischen Staatsanwaltschaft, erklärt sich geschichtlich daraus, daß die Könige Frankreichs schon im Mittelalter durch ihre

Procuratoren die Interessen der Krone wahrnehmen ließen. Aus solcher Machtvollkommenheit folgt, wie unten näher berührt werden muß, leicht eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Richter und der Interessen des Verletzten sowie mittelbar des Gemeinwohls, weil der Staatsanwalt dem Privatmanne, der eine strafbare Handlung verfolgt wissen will, die Erhebung der Anklage verweigern kann, wo dies im Interesse der Regierung geboten erscheint. In der deutschen und schweizerischen Gesetzgebung ist die französische Gestaltung der Staatsanwaltschaft wesentlich nachgebildet, doch mit der Verbesserung, daß in den meisten der hierher gehörigen Staaten jener politische Charakter der Institute nicht zu Grunde gelegt wurde und die Stellung des Staatsanwalts sich wesentlich nur auf Verfolgung von Verbrechen bezieht. Die hier einschlagenden Gesetzgebungen lassen sich im Wesentlichen auf drei Classen zurückführen. Die einen nehmen die Staatsanwaltschaft in ihrer französischen Ausdehnung, selbst auf Civilprocesse, hinüber (so Hannover, Braunschweig, Oldenburg). Die preussische Gesetzgebung dagegen berücksichtigt lediglich die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft im Strafprocesse, reservirt ihr jedoch den französischen Charakter, daß sie das Monopol der Anklage hat (so daß der Untersuchungsrichter allgemein ohne Antrag der Staatsanwaltschaft keine Untersuchung einleiten darf), daß sie darüber wachen muß, ob die gesetzlichen Vorschriften im Strafverfahren beobachtet werden, daß sie aber in der Regel nicht, wie in Frankreich, zur Vornahme von Untersuchungshandlungen befugt ist, außer wo Gefahr im Verzuge vorliegt. In den Staaten endlich, in welchen in der Voruntersuchung das Inquisitionsverfahren ganz beibehalten wurde, wo also der Untersuchungsbeamte von Amts wegen ohne Antrag der Staatsbehörde einschreiten durfte (z. B. in Bayern, Hessen, Baden), erhielt der Staatsanwalt kein Monopol der Anklage. Seine Hauptthätigkeit beginnt nach diesen Gesetzen erst bei der mündlichen Verhandlung und vor der Anklagekammer. In der Voruntersuchung kann er zwar dem Untersuchungsrichter auch Verbrechen anzeigen, aber der Richter ist nicht genöthigt, auf diesen Antrag zu warten, und nach dem badischen Gesetze von 1851, §. 28, wie auch in der Schweiz, wird der Untersuchungsrichter nur insofern beschränkt, als er eine Untersuchung nicht einstellen kann, ohne daß der Staatsanwalt zustimmt.

Gegen das Institut der Staatsanwaltschaft in Preußen, welches vornehmlich in den Gesetzen vom 3. Januar 1849 und 3. Mai 1852 seine Grundlage hat, und um das es sich hier vorzugsweise handelt, haben sich in den etwa 15 Jahren ihres Wirkens wesentlich drei große Mißstände offenbart, welche hauptsächlich in dem zu uns verpflanzten Charakter der französischen Staatsanwaltschaft, wie er oben geschildert worden, liegen: 1) Durch die Staatsanwaltschaft ist die Gleichheit der Parteienrechte verletzt. 2) Die Staatsanwaltschaft bildet ein Mittel der Rechtsverwei-

gerung gegen das rechtsuchende Publikum. 3) Sie zersezt und gefährdet die Integrität der Gerichte. Bei der näheren Betrachtung dieser Ausstellungen soll hier der erste Mißstand ausgeschieden und einer künftigen, gesonderten Erörterung unterworfen werden, weil er mit dem Gange des Criminalprocesses selbst, besonders mit der Natur der Voruntersuchung und der Untersuchung in öffentlicher Verhandlung enge zusammenhängt.

Gemäß dem Gesetze vom 3. Januar 1849 sollen — abgesehen von dem vereinzelten Falle der Gefahr im Verzuge — die Gerichte nicht von Amts wegen eine Untersuchung wegen einer strafgesetzwidrigen Handlung einleiten noch führen, sondern nur auf Grund einer erhobenen Anklage. Die Verbrecher zu ermitteln und vor Gericht mittelst eben dieser Anklage zu verfolgen, ist der amtliche Beruf der Staatsanwaltschaft; sie ist befugt, „alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, Einleitung und Führung der Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, sowie auf die Strafvollstreckung Bezug haben.“ (Art. I. Al. 1. Ges. v. 3. Mai 1852). Sie besteht aus einem Generalstaatsanwalt beim Geh. Obergericht, einem Oberstaatsanwalt bei jedem Appellationsgericht und einem Staatsanwalt bei jedem Kreis- oder Stadtgericht, die aus der Zahl der zum höheren Richter- amte befähigten Beamten bestellt werden; diesen ordnet außerdem nach dem Bedürfniß der Justizminister Gehilfen bei mit gleichen Functionen, wie die Staatsanwälte. Diese sämmtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft gehören nicht zu den richterlichen Beamten; die Staatsanwälte und deren Gehilfen stehen unter der Aufsicht der Oberstaatsanwälte und diese mit jenen unter der des Justizministers, „dessen Anweisungen sie nachzukommen haben“. Also nicht der einzelne verletzte oder unverletzte Privatmann darf Ankläger sein im Straf- proceß, sondern dies ist das Vorrecht einer Beamtenklasse, an die das Publikum nur bittend gehen darf. Nur die unbedeutenden Fälle der gewöhnlichen Ehr- und Körperverletzung machen mit ihrer ungeeigneten Verfolgung im Civilproceß eine Ausnahme, und bei einzelnen Verbrechen hat das Gesetz die Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung von dem Antrage einer Privatperson abhängig gemacht. In ihrem Entscheid auf die Anklagegesuche der Privatpersonen aber sind die Staatsanwälte nicht einer richterlichen Behörde, sondern dem vorgesetzten Verwaltungschef unterworfen; absehbare Verwaltungsbeamte entscheiden darüber, ob im einzelnen Falle ein Strafverfahren angemessen sei. Dieser Verwaltungschef ist aber ferner der höchste Vorgesetzte sämmtlicher Richter im Staate. So erweist sich leicht das Institut der Staatsanwaltschaft einmal als Schuzmantel der jedesmal regierungsfreundlichen politischen Partei, sodann als Mittel, die Ansichten und Wünsche des Justizministers, zumal in politischen Vergehen, zur Kenntniß der Gerichte vor deren Entscheidung zu bringen, weil die in ihrem Specialfache meist besser als die viel und zerstreut beschäftigten Richter ausge-

bildeten, ständigen Staatsanwälte sich selbst ohne Weisungen der Vorgesetzten über die politischen Intentionen der Regierung und so auch ihres Justizministers, über dessen politische Schätzung der einzelnen Handlungen leicht orientiren, weil ferner der Justizminister als gewissermaßen höchster Staatsanwalt bei Processen, die ihn und die Regierung interessiren, die untergebene Behörde der Staatsanwaltschaft von seiner Meinung über den Fall in Kenntniß setzt und der nahe Verkehr zwischen dem Staatsanwälte und seinem Kreisgerichte als wünschenswerth vorausgesetzt und thatsächlich vorgefunden wird. Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte ferner werden mit besonderer Vorliebe aus ihrer Stellung als Verwaltungsbeamte zu hohen Richterstellen berufen, während ihnen dazu Autorität und Unabhängigkeit fehlt, die der Richter wohl in geschlossenem Berufsstande erwirbt, nicht aber ein Beamter in früherer Abhängigkeit von Bestimmungen der Vorgesetzten, die ihn bei Ungehorsam sofort seines Amtes entsetzen können. Und noch mehr! Bei dieser Stellung der Staatsanwälte und trotz derselben giebt das Gesetz ihnen nicht bloß das Monopol der Anklage und die Praxis den Vorzug höherer Anstellung, sondern neben diesen Amtspflichten sollen sie auch darüber wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Der Verwaltungsbeamte ist also zugleich Wächter und in diesem Sinne Uebergeordneter des Gerichtshofes.

Diese angedeuteten Mißstände betrachten wir nun näher, indem wir hierbei besonders auf die wiederholten Verhandlungen des deutschen Juristentags über das Wesen, die Mängel und Besserungen der Staatsanwaltschaft in Deutschland verweisen, desgleichen auf Gneißts bahnbrechendes Werk über das englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht und auf v. Holzendorffs zwei Broschüren: „Die Reform der Staatsanwaltschaft in Deutschland“ und „Die Umgestaltung der Staatsanwaltschaft“.

Gegen die Unabsehbarkeit der Staatsanwälte läßt sich allerdings anführen, daß, wo ein verändertes Regime die Fehler des vorausgegangenen, welches durch parteiliche Handhabung der staatsanwaltlichen Functionen diesen wichtigen Beamten das Vertrauen des Volkes raubte, durch Beseitigung der bloßgestellten Beamten wieder gut zu machen suchte, ihm die gesetzlichen Mittel dazu fehlen würden. Nicht minder deckt den Richter in seinen persönlichen Einseitigkeiten die allseitig erstrebte Collegialität des Gerichtshofes, der Staatsanwalt dagegen tritt — was zum nicht geringen Theile durch seine Parteilichkeit im Strafproceß bewirkt wird — wesentlich in seiner Einzelperson heraus und lenkt auf sich viel leichter Mißtrauen und Angriffe des Publikums. Sein Amt endlich sondert ihn möglichst von der richterlichen Thätigkeit und läßt Schritte der Vorgesetzten gegen seine Person nicht als offene Gefährdung der Rechtspflege erscheinen. Dennoch ist die Sicherung der Staatsanwaltschaft vor willkürlicher

Entlassung ihrer Beamten dringend zu betonen, um so dringender, je größeres Mißtrauen die Polizeiwirtschaft der letzten Jahrhunderte im Volke erweckte. Mißlich und bedenklich erscheint hierbei der Vorschlag v. Holzendorffs, die derart exponirten Staatsanwälte in die Reihe der Richter mit gleichem Rang und Gehalt zurückzuversetzen. Oben ist bereits aus der heutigen Carriere der staatsanwaltlichen Beamten dieser Punkt berührt. Das Vertrauen zum Richterstande müßte hierdurch zwiefach erschüttert werden und grade dies wäre in Zeiten, die v. S. im Auge hat, vor allem aufrecht zu erhalten. Günstiger, obwohl u. a. aus demselben Grunde immer noch bedenklich und durch die unten zu besprechende Aufhebung des Anklagemonopols vielleicht überflüssig, erscheint der weitere Vorschlag eben jenes Verfassers, die Staatsanwälte für je bestimmte Zeitdauer aus den Richtercollegien zu ernennen und nach Ablauf der Zeit dahin zurückkehren zu lassen. Nicht viel zur Aufhebung der hierin liegenden Bedenklichkeiten trägt die (nach v. S.s Vorschlag zu erweiternde) französische Praxis bei, nach welcher die Appellhöfe bei Ernennung der kaiserlichen Generalprocuratoren ein Vorschlagsrecht haben. Dagegen ist ihm darin völlig beizustimmen, daß die jüngeren richterlichen Beamten erst nach erlangter Ruhe und Objectivität der Beurtheilung, sowie nach möglichster Festigung ihres Charakters in längerer Ausübung der Pflichten eines Richters zu den schweren Amtsfunktionen der Staatsanwaltschaft zuzulassen seien, damit sie den darin für sie selbst und für das Recht suchende Publikum liegenden Gefahren gerüstet entgegentreten können. Nicht minder empfiehlt sich darin die Aufrechthaltung einer Altersgrenze, über welche hinaus die Geistes- und Körperkräfte dem Staatsanwalte nicht mehr die genügend rege Ausübung seiner Pflichten gestatten. Nur muß man freilich altersschwache Staatsanwälte nicht in Appellationsgerichte oder gar in das Geheime Obergericht versetzen; Richterstellen sind nicht Altersversorgungen oder Sinecuren. „Ständigkeit der Staatsanwaltschaft in ihrem Verufe bedeutet nicht Lebenslänglichkeit und ist nur der Gegensatz gegen die Strafverfolgung durch commissarisch für einzelne Fälle ernannte Beamte oder gegen die Privatanklage.“ (?) „Was wir durch die Ständigkeit der Anklagebehörde erreichen wollen, ist die Gleichmäßigkeit der Verfolgung, die größere Objectivität in deren Betreibung ohne Rücksicht auf die Interessen eines einzelnen Falles, die Sicherheit und Schnelligkeit in der Vornahme von vorbereitenden Ermittlungshandlungen.“

Wohl ist es ein in sich verschiedenes Ding, Anklage erheben gegen einen Verbrecher und richten über einen Angeklagten; der Zweck beider Functionen dem Staate und der Gesellschaft gegenüber ist aber nur einer, das Recht zu verwirklichen, Gerechtigkeit zu üben. Jeder Versuch, aus anderen Rücksichten irgendwelcher Art die Amtsthätigkeit der Staatsanwälte zu lenken, zu beeinflussen, leitet sie von jenem einzigen Zweck auf Abwege, trübt den klaren Blick der Gerechtigkeit, macht aus dem Legalitätsprincip das hier unzulässige

Opportunitätsprincip. Verwaltungsrückfichten sind ebenso wenig maßgebend bei der Thätigkeit der Gerichtshöfe, als bei der Vorbereitung derselben durch Anklagen und Ankläger; das Gesetz kann den Staatsanwalt zu einem stets abhängigen Verwaltungsbeamten stempeln, sein Wesen aber vermag es nicht zu ändern, und nach ihm gehört er in die Kategorie der Gerichtsbeamten. Man erwäge, wo hinaus will man mit dem Verwaltungsprincip an dieser Stelle? Schließlich erweisen sich alle Strafgesetze, alle Preßgesetze nur noch für, nicht gegen die herrschende politische Partei in politisch-erregter Zeit wirksam, weil sie nur durch ihr Parteiorgan geltend gemacht werden können; die Sanction des bestehenden Rechts, welches in den Strafgesetzen enthalten, ist für das ganze Parteibeamtenthum nicht vorhanden. Solche nothwendige Consequenzen widersprechen nicht bloß einer der wichtigsten Pflichten der Staatsregierung und untergraben dadurch in höchst gefährlicher Weise das Rechtsvertrauen und Rechtsbewußtsein des Volkes, die Sicherheit der Regierung, nein sie verhöhnen und verneinen sogar die zweite Seite der staatsanwaltlichen Amtsthätigkeit, nämlich diejenige, darüber zu wachen, daß „bei dem Strafverfahren überall den gesetzlichen Vorschriften genügt werde“. Zwiesach unmöglich zeigt es sich hier, den als Anklagepartei vor und unter dem Gerichtshofe stehenden, nach Nützlichkeit- und Verwaltungsgrundsätzen geleiteten, willkürlich absehbaren Staatsanwalt gleichzeitig über den Gerichtshof als Gesetzeswächter zu stellen. Einer hohlen, überall leicht zu erfindenden Phrase, wie in Frankreich der „Theilung der Gewalten“, mag man mit solchen Principien bei Leitung der Staatsanwaltschaft leicht genügen, den Interessen der Regierung aber, des Gerichtswesens und so der Staatsanwaltschaft selbst erweist man damit den nachhaltigsten Schaden. Mag man richtiger dafür sorgen, daß der wichtige Art. 4 unsrer Verfassung: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich“ hier nicht zur Phrase herabsinke.

Es kann nicht Meinung der Anhänger einer, wie jetzt, abhängigen Staatsanwaltschaft sein, daß um einzelner von dem einzelnen Staatsanwälte in seinem Amtsbezirke übersehener und unverfolgter Fälle willen das ganze Institut der Staatsanwaltschaft solcher Abhängigkeit unterworfen werden solle. Abgesehen von der Zweifelhastigkeit solcher ausnahmsweisen Auf- und Einsicht der höchsten Regierungsbehörde ist der einzelne Fall kein Maß und Grund für die seinem Wesen widersprechende Gestaltug des ganzen Instituts. Wollen jene Anhänger aber billigerweise der Regierung die Möglichkeit wahren, in jedem Falle, wo sie eine bestimmte Handlung für strafwürdig hält, sie auch verfolgen zu lassen, so werden sich stets auch unter den unabhängigen Staatsanwälten einige finden, welche die Ansicht des Justizministeriums theilen, mindestens bereit sind, seinem Verlangen nachzukommen; finden sich diese nicht, so dürften selbst jene Anhänger nicht eine Berücksichtigung des Verlangens der Regierung befürworten, es wäre

damit gerichtet. Schlimmsten Falls könnte der Regierung das Recht eingeräumt werden, im einzelnen Falle selbst die Rechtsverfolgung zu verlangen. Aber freilich das müßte den Justizminister persönlich bloßstellen, darum sollen die Beamten der Staatsanwaltschaft lieber von selbst und ohne Auftrag den Intentionen ihres höchsten Vorgesetzten gemäß ihr Amt ausüben. Man vergesse nicht, daß der Kernpunkt für die Amtsthätigkeit der abhängigen Staatsanwaltschaft nicht sowohl darin besteht, einzelne zweifelhafte Vergehen zu verfolgen, sondern darin, eine große Zahl der unzweifelhaft strafbaren Handlungen (besonders in Presssachen) von Mitgliedern der regierungsfreundlichen Partei un verfolgt zu lassen „im wohlverstandenen Interesse des Landes“. Man vergesse nicht, daß eine Regierung (nicht bloß das Justizministerium, das doch nur ein Theil des Gesamtministeriums ist und von den Ministern der andern Ressorts jeden Augenblick beeinflusst wird im Interesse einheitlicher Verwaltung des Staates), welche die Staatsanwaltschaft in diesem Sinne wirken lassen will, noch eine Reihe anderer Mittel hat, die politischen Rücksichten in die Rechtsprechung der „unabhängigen“ Gerichtshöfe unvermerkt zu verweben. Der Justizminister entscheidet an höchster Stelle und ohne Angabe von Gründen über Art, Ort, Zeit der Beschäftigung der einzelnen Richter, er leitet ihre Carriere, er bestimmt wesentlich die Zusammensetzung der Gerichtshöfe, vor allen des höchsten Gerichtshofes und findet an der Unabsehbarkeit der Richter einen erwünschten Anhalt für die Dauer und Gleichmäßigkeit der höchsten Gerichtspraxis im Sinne der Regierung, er lenkt den Gebrauch der Rechtsmittel derart, daß, wo zumal im höchsten Gerichtshofe ein der Regierung unerwünschtes Urtheil zu erwarten steht, die Beschreitung der höheren Instanz lieber unterbleibt. Ueberflüssig sind Beispiele, jede Zeitung liefert neue Belege. Betrübend und beschämend ist es, daß den hier einschlagenden Berichten aus Frankreich die Rubriken anderer Länder wenig nachstehen. Und nur der Laie oder der reine Theoretiker glaubt noch, die Rechtsdeductionen, Rechtsschlüsse und so die Erkenntnisse der Criminalgerichte blieben beschränkt auf juristische Grundlage, blieben unbeeinflusst von der politischen Denkweise der einzelnen Richter, der Regierung, des Volkes. Jeder politische Fort- oder Rückschritt, jede Regung und Bewegung des Landes, speciell im constitutionell-monarchischen Staate, spiegelt sich in einer Reihe von Criminalprocessen wieder, wachsend mit der wachsenden Schärfe der Parteibildung. Der einzelne Richter aber ist nicht in seinem Wesen ein so zweigängiges Triebwerk, daß er, grade bei diesen Processen politischer und Preß-Natur, außerhalb des Gerichtssaales anders als drinnen denken und urtheilen könnte. Unwillkürlich und selbst im besten, ungefälschten Bewußtsein der Unparteilichkeit betrachtet, versteht, beurtheilt er ein gesprochenes oder geschriebenes und unter Anklage gestelltes Wort immer schon von dem Standpunkte und durch die Brille seiner Partei. Sollte da, wenn stetig ver-

sucht und mit obigen Mitteln erstrebt, die Einwirkung der Regierung auf die Rechtsprechung der Gerichte einflußlos bleiben?

Laut dem preußischen Justizministerialblatte fanden ihre Verurtheilung:

1861 (Schwerin-Muerßwald). 1863 (Bismarck-Lippe).

| | | |
|---|--------|--------|
| 1) Majestätsbeleidigungen | 60 | 179 |
| 2) Religionsverbrechen | 82 | 98 |
| 3) Bettel, Landstreichen | 14,239 | 11,840 |
| 4) Vergehen gegen die öffentliche Ordnung | 22,721 | 21,142 |
| 5) Aber Nr. 3 von Nr. 4, in der sie enthalten ist, abgezogen | 7,482 | 9,102 |
| 6) Preßvergehen | 62 | 273 |
| davon in der Rheinprovinz | 9 | 22 |

(Unter Nr. 4 befinden sich, außer Nr. 3, Vergehen politischen Charakters besonders: Anreizung zu Haß und Verachtung gegen obrigkeitliche Anordnungen, Schmähungen von Staatseinrichtungen, Widerstand gegen Beamte; grade diese also und die Preßvergehen steigen 1863, zumal in den alten Provinzen, bedeutend.) Eben aus diesen Gründen zieht England, wo der Verfassungsstreit doch im Wesentlichen ausgekämpft ist und es zwischen Whigs und Tories, wie schon Macaulay sagt, nicht sowohl um die unbedingte Herrschaft einer Partei, als um das verschieden zu verwirklichende Wohl des Staates sich handelt, es vor, die Justizverwaltung vielfach zu vernachlässigen und in dem nicht für die heutigen Anforderungen des Rechtsverkehrs passenden Zustande zu belassen, als daß es einem Justizminister, wechselnd in Stellung und Ansicht, je nach seiner Partei und der der Regierung, die höchste Unabhängigkeit der Gerichte und Rechtsprechung gefährden ließe — es hat kein Justizministerium.

So einschneidende Mängel eines so wichtigen Rechtsinstituts mußten unter Juristen und Laien, in Rede und Schrift eine Fülle von Versuchen zur Besserung hervorrufen. Am nächsten lag es, die Staatsanwaltschaft sofort ganz abzuschaffen und die Freiheit der Anklage für jeden Privatmann zu proclamiren. Die großen Kosten indeß, welche hierdurch hervorgerufen würden, und die Zweckmäßigkeit, für Ausübung so wichtiger öffentlicher Functionen ein öffentliches Organ zu bestellen, widersprachen der Radicaleur. So kam man dahin überein, vornehmlich drei Postulate zur Reform der Staatsanwaltschaft als nothwendig festzustellen: 1) Ihre Centralisation müsse aufgehoben werden; 2) ihr Monopol der Anklage müssen fallen; 3) die Parteienrechte im Criminalproceß seien gleichzustellen. Und diese drei Punkte bedingten wieder: 4) Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens in der Voruntersuchung; 5) die Entbindung des vorsitzenden Richters vom Zeugenverhöre und Uebertragung desselben auf Ankläger und Vertheidiger. Die drei letzten Reformen, welche, insbesondere

im Anschlusse an Nr. 3, zeigen, wie tief die Staatsanwaltschaft mit den einzelnen Theilen des Criminalprocesses verwachsen ist, bleiben hier zunächst gemäß obigem Plane außer Erwägung, sie würden diese Untersuchung zu sehr ausdehnen, und lassen recht wohl eine besondere Erörterung zu. Hinsichts der ersteren zwei Reformen aber hat der letzte braunschweiger Juristentag als Organ der Majorität der deutschen Rechtskundigen folgende Grundlagen der Umgestaltung der Staatsanwaltschaft bezeichnet:

- 1) die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft sind durch ständige, eigens damit vertraute Beamte zu versehen;
- 2) das Personal der Entdeckungs- und Verfolgungspolizei ist der Staatsanwaltschaft unmittelbar zu untergeben;
- 3) die Staatsanwaltschaft eignet sich nicht zu einem Organe der staatlichen Oberaufsicht der Gerichte;
- 4) es ist nicht nothwendig, der Staatsanwaltschaft die sämmtlichen Justizverwaltungs geschäfte zu übertragen. Ob ihr einzelne derselben zu überweisen seien, ist Sache der Landesgesetzgebung;
- 5) als oberste Beschwerde- und Aufsichtsinstanz für alle Staatsanwälte treten an die Stelle des Justizministers, vorbehaltlich natürlich der demselben in Betreff der Staatsanwälte in demselben Umfange, wie in Betreff der Gerichte verbleibenden allgemeinen Oberaufsicht die Anklagesenate der höheren Gerichtshöfe oder eine Abtheilung des höchsten Gerichtshofes;
- 6) die Staatsanwälte können nur unter denselben Voraussetzungen, wie Richter entlassen, versetzt und pensionirt werden.

Weitergehende Forderungen würde man aufgestellt haben, wenn nicht der Referent, Herr Obergerichtsrath und Professor Planck, die früheren und neuerdings noch nicht beseitigten Beschlüsse als für ihn verbindliche Grenzen der Reform ansehen zu müssen geglaubt hätte.

Das Hauptziel dieser Beschlüsse, entsprechend obiger Motivirung, ist sonach, die Staatsanwaltschaft der speciellen Direction des Justizministeriums zu entziehen und der Aufsicht der höheren Gerichte oder des höchsten Gerichtes zu untergeben.

Mit Recht scheint uns dem Institute der Staatsanwaltschaft die Partiefunctio n des Anklägers für den Criminalproceß vom Juristentage vor- und beibehalten zu sein. Wir können uns nicht von der Wichtigkeit und allseitigen praktischen Stichhaltigkeit der Gründe derer überzeugen, welche den heutigen Untersuchungsrichter in seiner von der des alten Inquisitionsrichters verschiedenen Stellung als sehr wohl befähigt halten, die Rollen des Anklägers und wenigstens des Voruntersuchungsrichters ohne den oder neben dem Staatsanwalt gleichzeitig in sich zu vereinigen. Abgesehen von der stets unzulässigen und hier doch stets Platz greifenden Collision zweier entgegengesetzter amtlicher Functionen

in derselben und sogar der richterlichen Person — verweisen wir nur auf die Besetzung gradezu der meisten Criminaluntergerichtshöfe unseres Landes, in deren weitaus zahlreichsten Strafprocessen einer der beißenden entscheidenden Richter zugleich die, angeblich „unmaßgebliche“ Voruntersuchung leitet und eben deshalb bei der Berathung und Entscheidung des Gerichtshofes leider — aber thatsächlich fast ausnahmslos den Ausschlag giebt. Den aus der Zwitterstellung der gerichtlichen Polizei hiergegen sprechenden Zweckmäßigkeitsgrund führen die Gegner sich selbst an. Ebenso wesentlich ist dann aber die Unterordnung der Staatsanwälte unter ein größeres oder kleineres (Anklagesenat) Collegium der höheren Gerichte, damit zu Vermeidung der oben geschilderten Mißstände statt des einen Verwaltungschefs und Regierungsmitgliedes, des Justizministers, das unabhängige Richtercollegium, in seiner Stellung wesentlich unbeeinflusst von den wechselnden Tendenzen der jedesmaligen Regierung, die eingreifenden Amtsfunktionen der Staatsanwaltschaft, wo sie ungegründet ausgeübt oder unterlassen worden, überwache und auf die an dasselbe gerichteten Beschwerden der Privatpersonen bessere. Diese Reform wird um so nothwendiger, als selbst laut obigem Beschlusse des Juristentages behufs einer energischen Strafverfolgung die gerichtliche Polizei der Staatsanwaltschaft unmittelbar untergeben sein soll, als ferner diese Polizei, wie es in ihrem Verufe liegt, gar zu leicht geneigt wird, ihre Amtsgrenzen zu Gunsten einer durchgreifenden Strafverfolgung und zu Ungunsten der persönlichen Grundrechte der Staatsbürger zu überschreiten, als endlich die Staatsanwaltschaft allein nach unsern heutigen Gesetzen durch ihre Anklage ihre untergebenen, und im Interesse der Staatsanwaltschaft selbst straffällig gewordenen Beamten zur Strafe vor das Criminalgericht ziehen kann. Wer sollte dieser Solidarität der staatsanwaltlichen Interessen gegenüber nicht Gefahr besorgen für die Grundlagen unsers Strafprocesses, unsers Verfassungslebens und unserer Staatsanwaltschaften selbst? Darum bestimmt das braunschweigische Gesetz vom 19. März 1850 über die gerichtliche Polizei in §. 22:

Der Cassationshof (höchstes Gericht) ist befugt, gegen den Oberstaatsanwalt, die Staatsanwälte und gegen alle richterlichen und polizeilichen Beamten, welche bei Ausübung gerichtspolizeilicher Functionen ein strafbares Dienstvergehen begangen haben, auch von Amts wegen die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu verfügen.

Ein lehrreicher Gegensatz gegen unsern eben berührten Zustand, und gegen unsere Schutzwehr der criminell zu verfolgenden Beamten, nämlich gegen das preussische Gesetz über Kompetenzconflicte vom 13. Februar 1854.

Man wendet gegen diese Forderung, die Aufsicht über die Staatsanwälte den höheren Gerichten zu übertragen, vornehmlich ein, auch die Gerichte schwanken unter dem Einflusse politischer Parteibildung, und — dem widersprechend —

die Gerichte regulirten am besten durch ihre Entscheidungen in Criminalsachen die etwa parteiisch-einseitigen Anklagen der Staatsanwälte. Hinsichts des letzteren Punktes verweisen wir auf die obigen Ausführungen darüber, daß und in wie weit politische Parteirücksichten auch die Entscheidungen der Gerichtshöfe und grade der Criminalgerichte beeinflussen können. Wir brauchen andrerseits nur die wachsende Abhängigkeit der französischen Gerichte von den politischen Intentionen der französischen Regierung seit 1810 bis auf ihre Ursache zu verfolgen, um einzusehen, daß grade die Staatsanwaltschaft das Hauptmittel der Regierung gewesen ist, um auf den oben dargelegten Wegen die Freiheit und Gerechtigkeit der Gerichte in ihren Erkenntnissen zu untergraben. Und die Organisation der französischen war das Muster der meisten deutschen Staatsanwaltschaften; unsre und der Franzosen politische Natur sind nicht so grundverschieden, daß wir nicht Gleiches für uns fürchten, daß wir nicht Aehnliches von ihnen meiden lernen könnten und sollten. Auch andre Gründe haben wir oben berührt, aus welchen der nicht zu unterschätzende Einfluß der Staatsanwaltschaften auf die Gerichte resultirte, ihre größere Ständigkeit, ihre bessere Ausbildung im Criminalsache gegenüber den mit vielen Zweigen des Rechtsgebietes gleichzeitig beschäftigten Richtern. Woher anders rührt es, daß fast ausnahmslos laut den statistischen Angaben in Deutschland die Zahl der Verurtheilungen diejenige der Freisprechungen übertrifft, zumal in den Strafprocessen vor den kleinen Assisen mit gelehrten Richtern, nicht so vor den Geschworenen! Dieses als Erwiderung auf obigen zweiten Einwand.

Noch ein anderes Schutzmittel gegen eine abhängige und parteiische Ausübung des staatsanwaltschaftlichen Amtes liegt in der Aufsicht der höheren Gerichte über die Staatsanwälte eingeschlossen. Nicht bloß die bisher wesentlich ins Auge gefaßten Mißstände auf Grund politischer Parteiungen und der Abhängigkeit der Staatsanwälte vom Justizminister verlangen eine Reform des Instituts, sondern schon das Monopol der Anklage an sich enthält einen Mangel noch weiter reichenden Umfanges. Hier mag sogleich darauf verwiesen werden, daß selbst die zweifelhaften und bedingten Anhänger der Privatanklage sich nicht mehr durch die Statistik über die Gleichförmigkeit in der Amtsführung der ständigen Staatsanwaltschaften täuschen lassen, vielmehr einsehen, wie je nach den wechselnden Personen derselben die Verhältniszahlen der zurückgewiesenen Denunciationen, der Anklagen u. s. w. in den einzelnen Gerichtsbezirken erheblich schwanken. Umfangreiche Detailuntersuchungen, wie sie am meisten maßgebend wären, gestattet die vielfach mangelhafte preussische Justizstatistik nicht. Jene Rechtskundigen, z. B. v. Holzendorff, wollten noch vor wenigen Jahren vornehmlich nur für Körper- und Ehrverletzung, und für widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit die Privatanklage zugelassen wissen und machten grade auf das Gefährliche der Privatanklage bei politischen Verbrechen aufmerksam

heute versteht es sich bei ihnen schon von selbst, daß „die subsidiäre Privatanklage im weitesten Umfange für Verbrechen gegen Einzelrechte und gegen den Staat nicht bloß dem unmittelbar Verletzten zugestanden werden sollte.“ Das Monopol der Anklage erscheint als wesentliche Stütze der heutigen Centralisation der Staatsanwälte unter den Oberstaatsanwälten und dem Justizminister; der Privatmann, dessen Denunciation man abwies, muß den Weg der Beschwerde gegen solche Entscheidung offen sehn, und offen die neue Prüfung seines Gesuchs durch die höhere Behörde. Wirkfamer aber als diese, wie gezeigt, so vielfach verwerfliche Organisation erweist es sich, wenn jedem Privatmann die Erhebung der Anklage und das Stellen vorbereitender Anträge freisteht, während ihm gleichzeitig überlassen bleibt, sich an die im öffentlichen Interesse zur Strafverfolgung gleichfalls bestehende Staatsanwaltschaft zu wenden. Letzteres wäre trotz Freigabe der Privatanklage im weitesten Umfange deshalb nöthig, weil in vielen Straffällen, aus denen nur eine Verurtheilung des Angeklagten, kein Vermögensvortheil des Anklägers resultiren würde, sich schwer ein Privatankläger fände; die großen Kosten, die nothwendig genaue Beweisführung, die Zweifelhastigkeit des Erfolges, die persönliche Bloßstellung und öffentliche Verhaftmachung — zumal bei politischen Vergehen — müßte viele Privatankläger zurückschrecken. In diesen Fällen also, besonders auch bei Amtsverbrechen gegen die persönlichen Grundrechte der Bürger, bliebe die Staatsanwaltschaft in ihrer bisherigen Stellung. Ein Correctiv aber für ihre Amtsübung läge dann 1) in der doch jederzeit freien Privatanklage und 2) in der Beschwerde grade bei den höheren Gerichten, denen nach obiger Ausführung die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft übertragen werden müßte. Nach einer andern Seite dagegen, z. B. bei Meineids-, Betrugs-, Wucherprocessen, würde grade die Privatanklage beiden Theilen, dem klagenden Privatmann und öffentlichen Ankläger zum Heile gereichen. v. Holzendorff, der hier das Gegentheil prognosticirt, wird durch die Erfahrungen der heutigen Praxis widerlegt. Heute muß der Staatsanwalt, wenn er auch nach Durchsicht der etwa zu Grunde liegenden Civilproceßacten, oder der Angaben der Denunciation die Verblendung des Denuncianten erkennt, einen motivirten Bescheid über die Abweisung geben. Daher veranlaßt er Beweisaufnahme, welche dann die Haltlosigkeit der Denunciation herausstellt. Der Denunciant beruhigt sich aber nicht mit der Abweisung, er wiederholt dreimal, viermal seine Denunciation, indem er bald hier, bald dort ihr neue Angaben einflücht, die mit dem zunehmenden Hass sich steigern und jedesmal neue Beweisaufnahmen veranlassen. Bis ins siebente, ja zehnte Jahr zieht sich die Sache hin, allvierteljährlich wird ein neuer Bescheid nöthig, immer kürzer, kategorischer. So werden die Staatsanwaltschaftsbehörde und das Gericht unnütz beschäftigt, der Bedrohte dauernd geängstigt, in seinem Geschäftsbetriebe bedroht, die Zeugen vergeblich belästigt,

der Kläger schweigt zuletzt doch in dem Glauben, er habe nicht zu seinem Rechte gelangen können. Steht ihm dagegen die Privatanklage frei, so wird er sie in gleicher Erregung, wie jetzt die Denunciation, nachdrücklichst anwenden, aber er muß sie sogleich schärfer formuliren und fällt endlich das Gericht auch sein ungünstiges, zurückweisendes Urtheil, so gilt dann bei den Leuten aus dem Volke die Sache als rechtlich erledigt, nicht als ein ungerechter Bescheid.

Und welche dieser Mißstände heilt der neue Entwurf der preussischen Strafproceßordnung? Keinen. Welchen der obigen Reformvorschläge befolgt er? Keinen. Es ist, als wäre die sorgfältige Untersuchung der Rechtspraktiker und Theoretiker über dieses Institut spurlos an unserem Justizministerium, seinem Chef und seinen Rätthen vorübergegangen, als wären die Debatten und Beschlüsse des deutschen Juristentages für sie nur ein leerer Schall. Zwar verweist die Anmerkung 1 zum 4. Titel des Entwurfs auf das Justizorganisationsgesetz betreffs der Anstellung der Staatsanwaltsbeamten und auf die reglementarische Feststellung betreffs der Vertretung dieser Beamten, aber schon die im Entwurfe ausgesprochenen Bestimmungen genügen, das obige Urtheil aufrecht zu erhalten. §. 36 desselben unterwirft wieder unbedingt alle Beamten der Staats- und Oberstaatsanwaltschaft den Weisungen des höchsten Verwaltungschefs, des Justizministers, die Staatsanwälte speciell denen der Oberstaatsanwälte, die Staatsanwaltsvertreter denen der Staatsanwälte. §. 37 erklärt alle diese Beamte für unabhängig von den Gerichten und verpflichtet sie, in ihrem Wirkungskreise darüber zu wachen, daß den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. §. 2 macht die Verfolgung jeder strafbaren Handlung vor Gericht von den Schritten der Staatsanwaltschaft abhängig, welche von Amts wegen die Schuldigen ermitteln und verfolgen muß, nach §. 38 zu allen ihr erforderlich scheinenden Anträgen für die Vorbereitung, Einleitung, Führung der Untersuchung und für die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben berechtigt ist und die gesetzliche Bestrafung der Verbrecher zu betreiben hat. Aber noch mehr! Nach dem neuen Entwurfe verfügt die Staatsanwaltschaft nicht bloß unbedingt über die gerichtliche Polizei (§. 41—45), ladet den Angeklagten direct vor Gericht, empfängt die Dispensationsgesuche der Geschwornen, vollstreckt die Strafurtheile, sondern sie weist auch, wenn sie einen ihr zugegangenen Antrag auf Bestrafung oder eine sonstige Anzeige des Betheiligten zur Anhängigmachung eines Strafprocesses lediglich „nicht angethan findet“, den Antragsteller mit Gründen ab (§. 72), und laut §. 16 wird ein Untersuchungsrichter erster Instanz aus den Mitgliedern jedes Collegialgerichtes von dem Appellationsgerichte „nach Anhörung des Oberstaatsanwalts“ jedesmal auf ein Jahr ernannt.

Diese Blumenlese genügt für uns und für sich selbst, sie bedarf gegenüber obigen Resultaten der jahrelangen wissenschaftlichen und praktischen Rechtsun-

tersuchungen keines Commentars. Uns bleibt die Gewißheit, daß dieser Entwurf nicht Gesetz werden kann, daß dagegen die obigen Reformvorschläge schließlich praktische Geltung erlangen müssen, wenn jeder Jurist in Theorie und Praxis aufrichtig und energisch danach strebt, unsern Strafproceß den Forderungen unsrer Zeit anzupassen. —

Briefe eines Offiziers an seine Frau aus den Jahren 1807—1813.

2.

Das Regiment, in welchem v. Bose jetzt als Major das herzogl. sächsische Contingent von Meiningen befehligte, wurde im Jahre 1809 nach Tirol gesandt, um dort nach geschlossenem Frieden Ruhe zu stiften. Dort aber hatte es seinen Antheil an der Niederlage, welche die Truppen Lesebvres durch Hofers Tiroler erlitten. Aus dieser unglücklichen Campagne fehlen die Briefe, welche Bose an seine Frau schrieb. Dagegen wird sein Bericht an die Herzogin-Regentin von Meiningen über die Niederlage bei Oberau hier mitgetheilt. Die Einzelheiten derselben werden den Lesern das Bild, welches Häusser, deutsche Geschichte III., davon giebt, weiter ausführen.

„Unterthänigster Bericht über unsere Expedition und Gefangenschaft in Tirol. Unser Regiment, welches die Avantgarde des Armeecorps unter dem Marschall Lesebvre, Herzog von Danzig, machte, rückte den 27. Juli in Tirol ein. Schon der erste feste Paß bei Loser, genannt Strupp, von Salzburg aus leistete keinen Widerstand, sondern ergab sich auf die erste Aufforderung. Ohne irgendetwas Feindliches zu bemerken rückten wir ruhig in Tirol vor bis zur Stadt Rattenberg, wo ein kleines Corps Oestreicher Wiene machte sich zur Gegenwehr zu setzen, allein die ihnen officiell zugesendete Nachricht des geschlossenen Waffenstillstandes und einige Kanonenschüsse auf die bei ihnen stehenden tiroler Insurgenten, bewirkten ihren Rückzug. Auf diesen Märschen bis Innsbruck, wo wir den 30. Juli Nachts 12 Uhr einrückten, hatten wir sehr mit dem Mangel an Lebensmitteln, drückender Hitze, öftern Gewitterregen und starken Märschen zu leiden, das um so beschwerlicher fiel, da wir jede Nacht mit unsern nassen Kleidern auf Wiesen bivouakiren mußten.